

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 2.15**

**„Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mersch“
in Verbindung mit der 47. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15
„Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mersch“ in Verbindung mit der
47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Thomas Störmann
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1749

Warstein-Hirschberg, Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	12
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	12
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	16
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	16
5.4.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	17
5.4.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	19
5.4.3	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	19
5.5	Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet	22
5.5.1	Methodik.....	22
5.5.2	Ergebnisse	23
5.6	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	25
5.6.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten	25
5.6.2	Planungsrelevante Arten	26
5.6.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	30
5.6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	32
6.0	Zusammenfassung	33

Quellenverzeichnis

Anlagen

Anlage 1	Nachweise der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet	M. 1:3.500
----------	---	------------

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt, südlich des Ortsteils Mersch der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Gemäß der Beschlussvorlage Nr. I/100/2018 der Stadtverwaltung wird die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2.15 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Mersch“ der Stadt Drensteinfurt gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 12 BauGB beschlossen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt erforderlich.

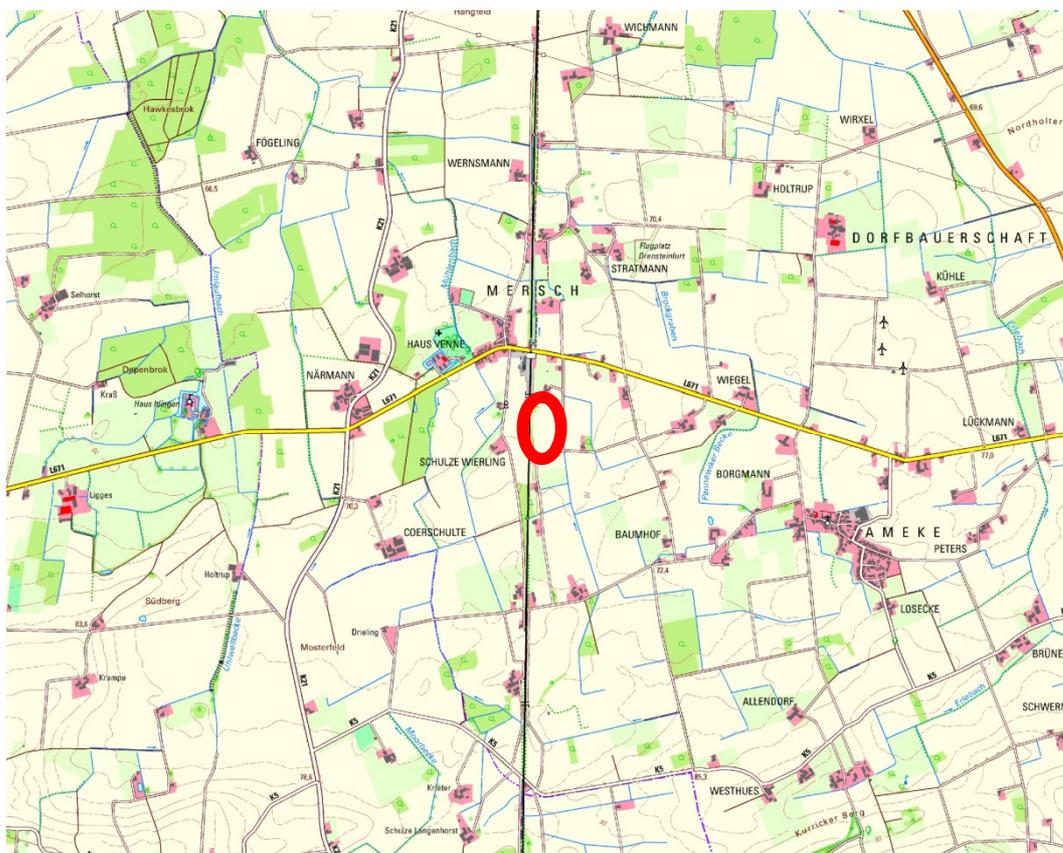


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (abweichendes Inkrafttreten 29.09.2017) liegt Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Weiter liegt Nr. 3 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können außerdem die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den aufgeführten Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit

sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Gemäß den Anforderungen des Kreises Warendorf wurde eine Kartierung der Avifauna durchgeführt. Die Begehungen des Untersuchungsgebietes erfolgten jeweils während der Hauptaktivitätszeiten potenziell betroffener Vogelarten an Tagen mit möglichst optimaler Witterung: am 15. April, am 25. April und am 15. Mai 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich direkt östlich der Bahnlinie Hamm–Emden und ca. 240 m südlich des Drensteinfurter Ortsteils Mersch, ca. 2,5 km südlich von Drensteinfurt. Etwa 350 m nördlich des Plangebietes verläuft außerdem die Landesstraße L671, welche den Ortsteil Mersch im Westen mit dem Ascheberger Ortsteil Herbern, im Osten mit dem Drensteinfurter Stadtteil Walstedde sowie der Stadt Ahlen verbindet. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 36, Flur 57, Gemarkung Drensteinfurt und weist eine Fläche von ca. 1,8 ha auf.

Bebauungsplan

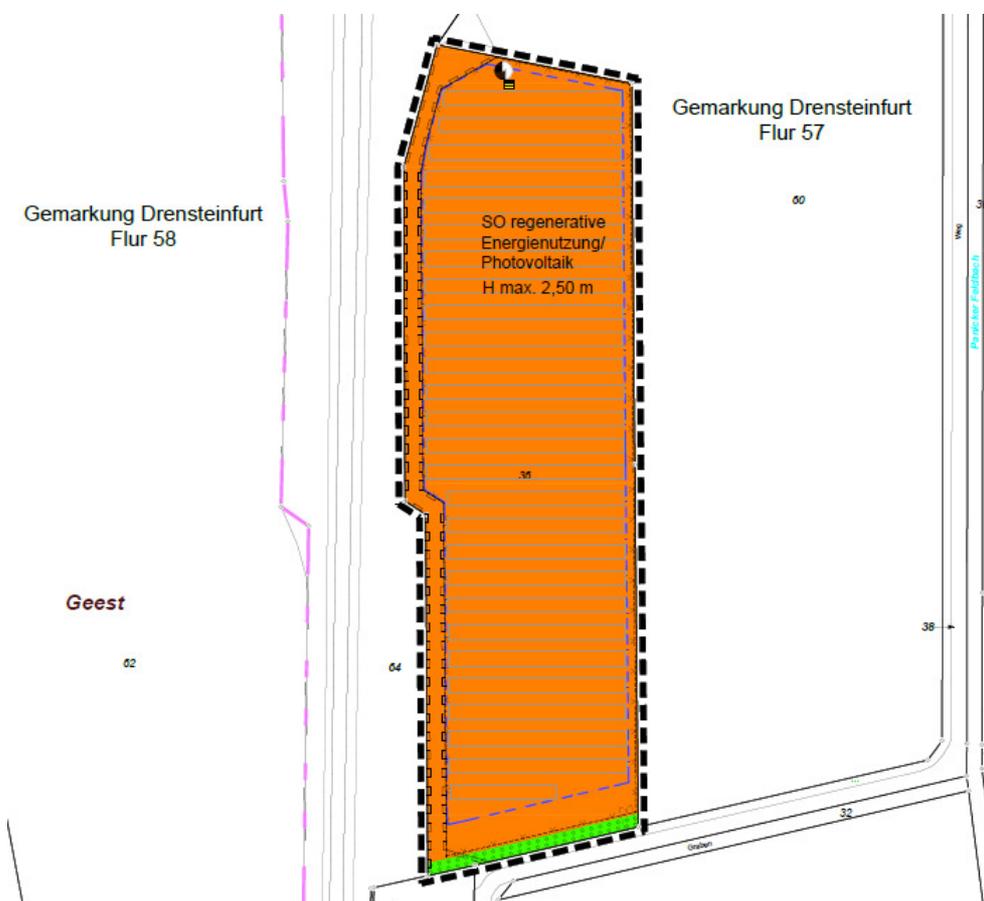


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2.15 „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ der Stadt Drensteinfurt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019B).

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

„Im Geltungsbereich erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik). Damit sind andere (bauliche) Nutzungen ausgeschlossen.“

Vorhabensbeschreibung

Innerhalb der überbaubaren Fläche werden die Module in Reihe mit einem Abstand von ca. 4,25 m errichtet, so dass sie jederzeit erreichbar sind und die notwendige Wartung/Pflege durchgeführt werden kann. Die Lage der Modultische/Blöcke ist im B-Plan informell dargestellt.

Die Tische werden in insgesamt 28 Blöcken zusammengefügt und haben eine Länge von ca. 23 bis 65 m und eine Breite (Draufsicht) von etwa 4,75 m.

Um die Höhe der Anlage zu begrenzen und so u.a. eine Blendwirkung auszuschließen, wird die max. zulässige Höhe der Anlagen auf 2,50 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A)

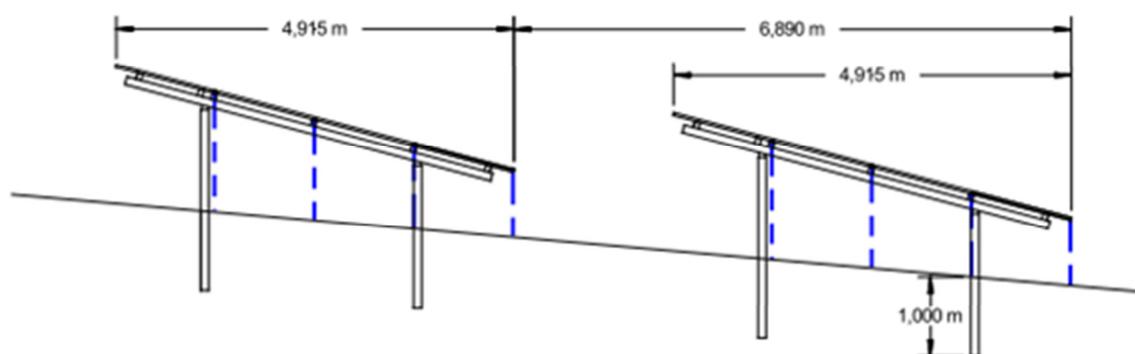


Abb. 3 Schematische Zeichnung / Schnitt der vorgesehenen Tische (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

„Im Westen des Plangebiets verläuft eine Leitungstrasse der MUENET GmbH, daher wird entlang der westlichen Grenze des Plangebiets eine Fläche festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten ist, festgesetzt“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

„Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen sind als extensives Grünland auszubilden. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden. Zwischen Anfang März und Ende August ist möglichst auf eine Wiesenmäh zu verzichten, um ein Risiko der Tötung und Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes weitestgehend auszuschließen.

Als Sichtschutz zu dem südlichen Nachbarn und zur Einbindung in die Landschaft wird an der südlichen Grenze des Plangebiets eine 4,00 m breiter Anpflanzungsstreifen

Vorhabensbeschreibung

festgesetzt. In diesem Bereich ist gemäß Planeintrag eine zweireihige Wildstrauchhecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Abstand von 1,50 m zwischen den Pflanzen fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Im Bereich der Leitungstrasse sind die Gehölzanpflanzung so vorzunehmen, dass die Leitungen nicht beschädigt werden.

Die Wildstrauchhecke darf auf einer Breite von maximal 4,00 m für die Zufahrt zur Photovoltaikanlage unterbrochen werden.

Durch die Entwicklung des extensiven Grünlandes und der Wildstrauchhecke kann der Eingriff in Natur und Landschaft der durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage entsteht direkt im Plangebiet selbst ausgeglichen werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Gestalterische Festsetzungen

„Einfriedungen müssen über mind. 20 cm Bodenfreiheit verfügen, d. h. die Zaunanlage muss einen Abstand von mind. 20 cm vom Gelände aufweisen. Somit kann gewährleistet werden, dass der Zaun für kleinere Tiere wie u.a. Füchse, Hasen, etc. nicht als Barriere wirkt und das Gelände nutzbar bleibt. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Flächennutzungsplan

„Der Planbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt bisher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Im Rahmen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung/Photovoltaik“ gemäß § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt werden“ (STADT DRENSTEINFURT 2018).



Abb. 4 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (STADT DRENSTEINFURT 2019).



Abb. 5 Geplante 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (STADT DRENSTEINFURT 2019).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Mersch“ bzw. den damit identischen Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Flächen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich eines Gehölzsaumes, welcher westlich und östlich entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnlinie Hamm–Emden verläuft. Das Plangebiet selbst besteht aus Ackerfläche, wobei im südlichen sowie möglicherweise im westlichen Randbereich auch Saumstrukturen anfallen. Im Osten grenzt weitere Ackerfläche an das Plangebiet an, welche von einer von Bäumen begleiteten einspurigen Straße (Wirtschaftsweg „Mersch“) sowie dem Panicker Feldbach, östlich des Wirtschaftsweges, begrenzt wird. Die Bäume begleiten den Wirtschaftsweg entlang der Ostseite und wurden zum Teil vor nicht langer Zeit gefällt. Die Westseite wird streckenweise von niedrigen Gebüschern begleitet.

Der Panicker Feldbach, ein stark begradigtes, naturfernes Fließgewässer, bildet gleichzeitig die östliche Untersuchungsgebietsgrenze, während das Untersuchungsgebiet im Westen von der Bahntrasse begrenzt wird. Im Südwesten durchfließt ein Graben das Untersuchungsgebiet, welcher entlang eines Feldgehölzes einen ehemaligen Löschteich speist (Biotopkatasterfläche BK-4212-057, vgl. Kap. 5.4.1), die Fläche hat den Charakter eines Feuchtgehölzes. Der Graben fließt entlang der Straße, die zum Haus Mersch 30 führt, welches ebenfalls im Südwesten des Untersuchungsgebietes steht, quert den südlichen Teil des Untersuchungsgebietes in Richtung Nordosten und mündet im Panicker Feldbach. Der im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes fast in Ost-West-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg „Mersch“ ist hier entlang der Südseite von einer Baum-Strauch-Hecke gesäumt, während die Nordseite nur im Osten einen Gebüschsaum aufweist.

Im Norden des Untersuchungsgebietes befinden sich, neben den Kleingehölzen entlang der westlichen und östlichen Gebietsgrenze, ein Gehöft mit Gebäuden und Hausgarten sowie Fettwiesenflächen. Letztere sind kleinflächig mit Schafen beweidet. Der Hausgarten weist einen Gartenteich als weiteres Stillgewässer auf.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

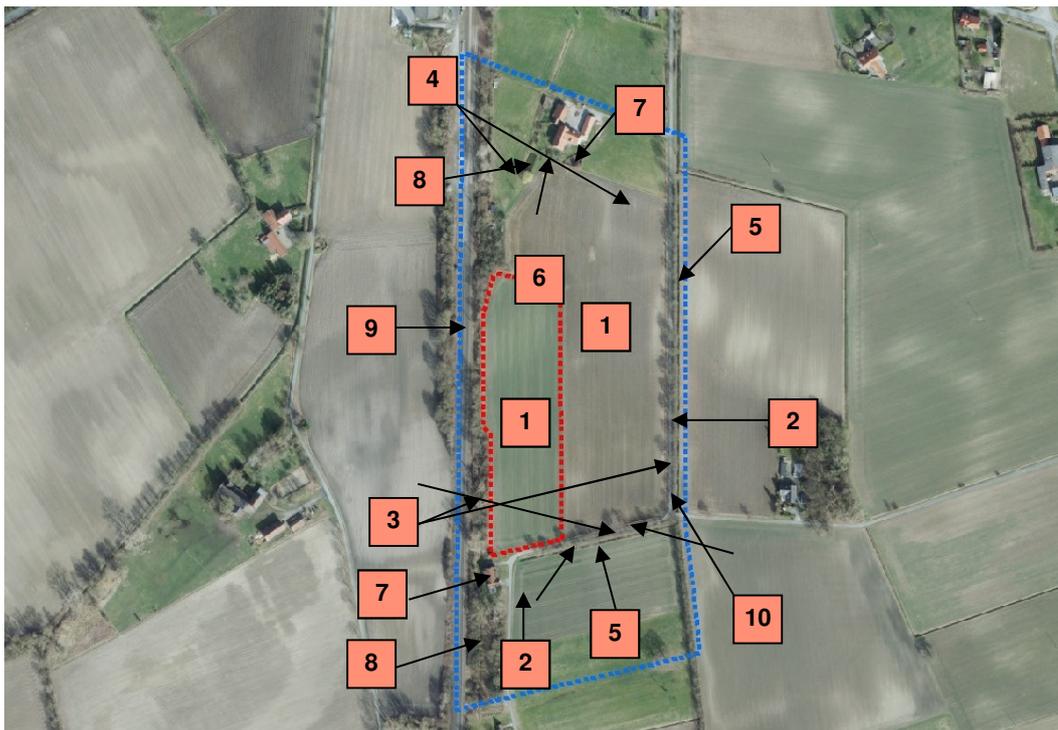


Abb. 6 Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) sowie angrenzender Bereiche des Untersuchungsgebietes (blaue Strichlinie).

Legende:

- 1 = Acker
- 2 = Saum
- 3 = Kleingehölze
- 4 = Fettwiese
- 5 = Fließgewässer

- 6 = Garten
- 7 = Gebäude
- 8 = Stillgewässer
- 9 = Bahntrasse (ohne Lebensraumtyp)
- 10 = Wirtschaftsweg (ohne Lebensraumtyp)



Abb. 7 Ackerfläche des Plangebietes im April von Nordosten betrachtet, im Hintergrund die Gehölze entlang der Bahntrasse.



Abb. 8 Ackerfläche des Plangebietes im Mai mit Blick in Richtung Nordwest.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 9 Panicker Feldbach, begleitet von einer Baumreihe sowie dem Wirtschaftsweg „Mersch“ entlang der östlichen Untersuchungsgebietsgrenze.



Abb. 10 Gehölz entlang der Bahntrasse, die das Untersuchungsgebiet im Westen begrenzt.



Abb. 11 Alte Kopfweide im Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse.



Abb. 12 Gehöft mit Garten und Fettwiesenflächen im Norden des Untersuchungsgebietes.



Abb. 13 Ehemaliger Löschteich / Feuchtgehölz im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 14 Wirtschaftsweg „Mersch“ mit begleitenden Gehölzstreifen im Süden des Untersuchungsgebietes mit Blick in Richtung Nordost.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Baufläche für die Flächenphotovoltaikanlage (= Plangebiet bzw. Eingriffsfläche) sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Bereiche. Gemäß den Anforderungen des Kreises Warendorf wurde eine Kartierung der Avifauna innerhalb einer Fläche mit der Bahnlinie als westlicher Grenze, dem Panicker Feldbach als östlicher Grenze, der Zufahrt zur Hofstelle in Verlängerung bis zur Bahnlinie als nördlicher Grenze und einer Linie auf Höhe von zwei Einzelbäumen bis nördlich des Hauses Mersch 30 als südlicher Grenze durchgeführt. Diese Fläche wird im Folgenden als „Untersuchungsgebiet“ bezeichnet. Für die Datenrecherche wurden darüber hinaus Daten aus einem Radius von 300 m um das Plangebiet abgefragt (= „Untersuchungsgebiet 300 m“). Gemäß MKULNV (2017) soll im Rahmen von Artenschutzprüfungen von kleinflächigen Vorhaben oder von Vorhaben mit über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehenden Emissionen ein Randbereich bis 300 m um den Eingriffsbereich untersucht werden. Dies trifft auf den geplanten Bau und Betrieb der Flächenphotovoltaikanlage zu. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2019B) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich im vorliegenden Fall aus dem kleinflächigen Entfernen von krautiger Vegetation und Oberboden sowie insbesondere durch die dauerhafte Überbauung von Ackerfläche durch die Module der Photovoltaikanlage und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu temporären Flächenverlusten (z. B. Nutzung angrenzender Bereiche als Lager- und Rangierflächen) sowie zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Baufeldräumung und dem Bau bzw. der Montage der Module der Photovoltaikanlage auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der im Untersuchungsgebiet durchzuführenden Arbeiten beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Bauaufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist die Ackerfläche im Bereich der Photovoltaikanlage. Gehölze werden nicht beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Planungsfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die Module der geplanten Flächenphotovoltaikanlage werden in Reihen angebracht, welche im Abstand von 4 m [ca. 4,25 m lt. Bebauungsplan – Anm. d. Verf.] zueinander in einer Höhe von ca. 0,6–2,2 m insgesamt ca. 40 % der Eingriffsfläche überschatten werden (NÄRMANN 2018). Mit der Anlage gehen Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts einher. Eine Flächenversiegelung findet nur sehr kleinflächig in den Bereichen der Metallständer sowie im Bereich der Trafostation im Norden des Plangebietes statt.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschildung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den über-schirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BFN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen (Fluginsekten).

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Die Anlage kann für Boden bewohnende Tiere die Sicht zu den Seiten und insbesondere nach oben hin einschränken und bildet eine Vertikalstruktur, welche möglicherweise spezialisierte Offenlandarten daran hindert, sich in dessen unmittelbarer Nähe anzusiedeln. Insbesondere sind in Bezug auf „typische Wiesenvögel“, wie z. B. Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel und auch Kiebitz, Reaktionen auf die „Silhouetten“ der Anlagen zu erwarten“. Gleiches gilt für rastende Zugvögel (BFN 2009). Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägiger Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten. Aus

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

diesem Grund wird ein Untersuchungsradius von 300 m um den Eingriffsbereich für die Datenrecherche als ausreichend erachtet.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BfN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägiger Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung sowie Errichtung der Photovoltaikanlage	Entfernung von Vegetationsbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Vorhandensein der Solarmodule	nachhaltige Lebensraumveränderung, Silhouettenwirkung der Module	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Lichtreflexe/ Spiegelungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung des Zaunes	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Betrieb der Solaranlage	Einsatz von Personal und Maschinen für Wartungsarbeiten (1 x jährlich)	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Mahd der extensiven Grünlandfläche im Plangebiet als Pflegemaßnahme 2 x jährlich	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann es zu einer unmittelbaren Beanspruchung der folgenden Lebensraumtypen kommen:

- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren.

In der Umgebung befinden sich zusätzlich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude.

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

5.4.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura-2000-Gebiete

Es befindet sich kein Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsgebietes 300 m. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das ca. 5 km entfernte FFH-Gebiet „Oestricher Holt“ mit der Kennung DE-4212-301. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401) und „Davert“ (DE-4111-401) weisen jeweils ca. 10 km Entfernung zum Plangebiet auf.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kurricker Berg“ (WAF-012) liegt ca. 2,7 km südöstlich des Plangebietes und somit in keiner relevanten Entfernung zum Vorhaben.

Landschaftsschutzgebiete

Etwa 150 m westlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Mersch“ mit der Objektkennung LSG-4212-032. In den Informationen zu dem Gebiet werden keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aufgeführt (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope, zwei stehende Kleingewässer mit der Objektkennung „BT-4212-0024-2003“ bzw. „BT-4212-0025-2003“, liegen ca. 1,6 km südlich des Untersuchungsgebietes und somit in keiner relevanten Distanz zum Vorhaben.

Biotopkatasterflächen

Im Süden des Untersuchungsgebietes 300 m, ca. 170 m südwestlich des Plangebietes, liegt eine Biotopkatasterfläche mit der Objektkennung BK-4212-057 (Feldgehölz mit Feuerlöschteich an der Bundesbahnlinie). Als Tierart wird hier die nicht planungsrelevante Weinbergschnecke genannt (LANUV 2019A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Im Untersuchungsgebiet 300 m bestehen keine Biotopverbundflächen. Die nächstgelegene Verbundfläche „Gehölz-Grünlandkomplexe im Westen und Süden von Drensteinfurt mit der Kennung VB-MS-4212-002 liegt nördlich der Landesstraße L 671, in einer Entfernung von ca. 370 m zum Plangebiet. Nordwestlich, westlich und südwestlich des Untersuchungsgebietes, in einer Entfernung von mindestens 480 m zum Plangebiet, erstreckt sich die Verbundfläche „Bachauen im Westen und Süden von Drensteinfurt“ mit der Kennung VB-MS-4212-001. Die Verbundflächen weisen aufgrund der Distanzen keine naturschutzfachliche Relevanz hinsichtlich der Planung auf.

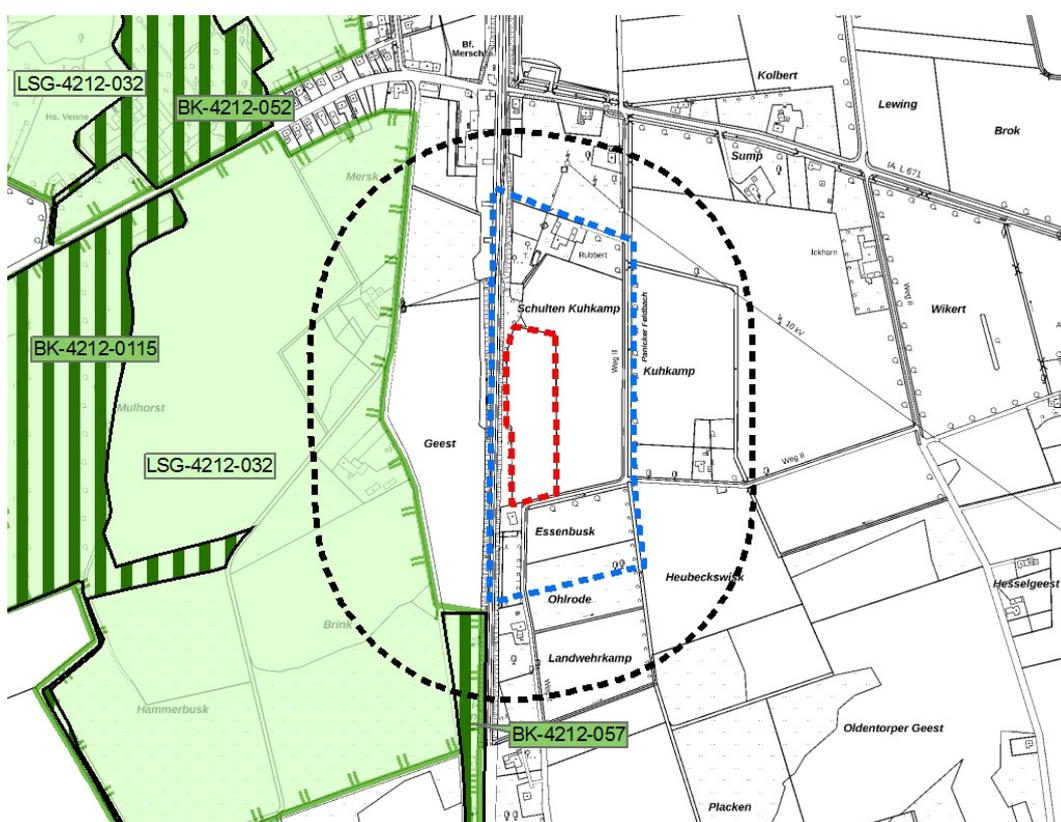


Abb. 15 Lage der Gebietsanteile, welche innerhalb des Untersuchungsgebietes 300 m (schwarze Strichlinie) liegen (Landschaftsschutzgebiet LSG 4212-032, Biotopkatasterfläche BK-4212-057). Das Plangebiet ist als rote Strichlinie dargestellt, das Untersuchungsgebiet als blaue Strichlinie. Grundlage: Topografische Karte 1:10.000 (LANUV 2019A).

5.4.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise auf mehrere Brutreviere der planungsrelevanten **Rohrweihe** in der Umgebung des Untersuchungsgebietes. Der nächstgelegene Nachweis befindet sich ca. 350 m südöstlich des Plangebietes. Weitere Nachweise befinden sich über 700 m nordöstlich des Plangebietes, jenseits der Landesstraße L671, sowie in noch weiteren Entfernungen. Eine Abbildung konnte aufgrund einer „akuten Störung“ des LANUV-Servers vor Einreichung des vorliegenden Gutachtens nicht erstellt werden (LANUV 2019A).

5.4.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet und seine vorhabensrelevante Umgebung liegen innerhalb des 1. Quadranten des Messtischblattes 4212 „Drensteinfurt“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B):

- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Kleingehölze
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Gärten
- Gebäude.

Für den betreffenden Messtischblattquadranten, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet, werden 38 planungsrelevante Tierarten genannt (8 Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Das Ergebnis der Auswertung des FIS wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4212 „Drensteinfurt“ in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Äcker
- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Kleingehölze
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Kleingehölze	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Stillgewässer	Gärten	Gebäude
Säugetiere										
Abendsegler	N	G	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	N	G		Na	FoRu, Na	Na		(Na)	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	N	G-			Na	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	N	G		(Na)	Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu
Großes Mausohr	N	U	(Na)		Na	Na		Na	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	N	U			Na	Na	Na	Na	Na	(FoRu)
Rauhautfledermaus	N	G					Na	Na		FoRu
Zwergfledermaus	N	G			Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Vögel										
Baumfalke	N: B	U		(Na)	(FoRu)		Na	Na		
Baumpieper	N: B	U		(FoRu)	FoRu					
Bluthänfling	N: B	unbek.	Na	Na	FoRu				(FoRu), (Na)	
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!	FoRu		FoRu!				
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	(Na)	Na			Na	FoRu
Girlitz	N: B	unbek.		Na					FoRu!, Na	
Habicht	N: B	G-	(Na)		(FoRu), Na	(Na)			Na	
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!			FoRu				
Kleinspecht	N: B	U			Na	(Na)			Na	
Kuckuck	N: B	U-			Na	(Na)			(Na)	
Mäusebussard	N: B	G	Na	(Na)	(FoRu)	Na				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Kleingehölze	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Stillgewässer	Gärten	Gebäude
Vögel										
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	(Na)		(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!
Nachtigall	N: B	G		FoRu	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)	FoRu	
Neuntöter	N: B	U		Na	FoRu!	(Na)				
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!	FoRu!		FoRu			(FoRu)	
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na	FoRu, Na			Na	Na		
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na			Na	FoRu!
Schwarzspecht	N: B	G		Na	(Na)	(Na)				
Sperber	N: B	G	(Na)	Na	(FoRu), Na	(Na)			Na	
Star	N: B	unbek.	Na	Na		Na			Na	FoRu
Steinkauz	N: B	G-	(Na)	Na	(FoRu)	Na			(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	(FoRu)	Na			Na	FoRu!
Turteltaube	N: B	S	Na	(Na)	FoRu	(Na)			(Na)	
Wachtel	N: B	U	FoRu!	FoRu!		(FoRu)				
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	Na	(Na)			Na	FoRu!
Waldohreule	N: B	U		(Na)	Na	(Na)			Na	
Waldschnepfe	N: B	G			(FoRu)					
Wespenbussard	N: B	U		Na	Na	(Na)				
Wiesenpieper	N: B	S	(FoRu)	FoRu		FoRu				

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, N: R = Nachweis Rast ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.5 Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet

5.5.1 Methodik

Als Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Avifauna wurde gemäß den Anforderungen des Kreises Warendorf eine Fläche mit der Bahnlinie als westlicher Grenze, dem Panicker Feldbach als östlicher Grenze, der Zufahrt zur Hofstelle in Verlängerung bis zur Bahnlinie als nördlicher Grenze und einer Linie auf Höhe von zwei Einzelbäumen bis nördlich des Hauses Mersch 30 als südlicher Grenze gewählt. Gemäß den Hauptaktivitätszeiten potenzieller Konfliktarten fanden drei Begehungen in April und Mai statt.

Im Zuge der Geländebegehungen wurde das gesamte Untersuchungsgebiet langsam abgesritten und alle Vogelarten dokumentiert. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die gemäß LANUV als planungsrelevant eingestuft Vogelarten gelegt, diese wurden mit genauer Lage und Aktivität vor Ort in eine Feldkarte eingezeichnet. Nicht planungsrelevante Vogelarten wurden für das Artinventar vermerkt, allerdings ohne, dass Revierzentren bzw. Brutplätze oder Raumnutzung erfasst wurden. Die Arterfassung erfolgte nach Methode der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Demnach sind einmalige Nachweise von Reviergesängen der unten aufgeführten Brutvogelarten als Brutzeitnachweis bzw. Revierverdacht zu werten, ein jeweils zweiter Nachweis an gleicher Stelle nach einem zeitlichen Abstand von mindestens sieben Tagen ist als Reviernachweis bzw. Brutverdacht zu werten. Aufgrund der begrenzten Anzahl der Geländebegehungen wird diese Unterscheidung nicht vorgenommen; alle mit Reviergesang im potenziellen Brutrevier nachgewiesenen Tiere werden im Folgenden als „Brutvögel“ eingestuft. Eine detaillierte Beschreibung der Nachweise erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 5.6).

Tab. 3 Erfassung der Avifauna im Untersuchungsgebiet.

Begehung Nr.	Datum	Zeitraum	Wetter
1	15.04.2019	6:30–9:30	klar, Wind 1 bft, 6–9 °C
2	25.04.2019	6:00–9:00	klar, Wind 1 bft, 11–15 °C
3	15.05.2019	5:50–9:50	klar, Wind 0-1 bft, 5–11 °C

5.5.2 Ergebnisse

Die Untersuchung der Avifauna im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise von insgesamt 39 Vogelarten, acht davon sind als planungsrelevant eingestuft.

Tab. 4 Auflistung aller im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Vogelarten. Planungsrelevante Arten sind grau hinterlegt und in Fettdruck dargestellt.

Art	Status im Untersuchungsgebiet	Status in der Umgebung
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Brutvogel, Nahrungsgast	Brutvogel
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Brutvogel, Nahrungsgast	Brutvogel
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Durchzügler, Brutvogel	Brutvogel
Dohle (<i>Coleus monedula</i>)	Nahrungsgast, überfliegend	überfliegend
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Elster (<i>Pica pica</i>)	Brutvogel	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Durchzügler, rastend	Brutvogel
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Brutvogel	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Brutvogel	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Graugans (<i>Anser anser</i>)	überfliegend	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		Brutvogel
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		Brutvogel
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Brutvogel	
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		Nahrungsgast
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Brutvogel	
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		Brutvogel
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		Nahrungsgast
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Nahrungsgast, überfliegend	Nahrungsgast

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status im Untersuchungsgebiet	Status in der Umgebung
Rauchschwalbe (<i>Hirunda rustica</i>)	überfliegend	überfliegend, Nahrungsgast
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Brutvogel, überfliegend	Brutvogel
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	überfliegend	Brutvogel, Nahrungsgast
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Nahrungsgast	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Nahrungsgast, überfliegend	überfliegend
Straßentaube (<i>Columba livia</i>)		Nahrungsgast, evtl. Brutvogel
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Durchzügler, rastend	Durchzügler, rastend
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	überfliegend	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Brutvogel	Brutvogel
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Brutvogel	Brutvogel

Innerhalb des Plangebietes wurden während aller drei Begehungen keine Vögel nachgewiesen. 32 der 39 nachgewiesenen Vogelarten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, die restlichen sieben ausschließlich in dessen näherer Umgebung. Sieben der acht nachgewiesenen planungsrelevanten Arten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst, zwei davon als Brutvogelarten: der Gartenrotschwanz und die Nachtigall. Alle nachgewiesenen planungsrelevanten Arten – mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes – wurden auch im Rahmen der Datenrecherche als potenziell vorkommend ermittelt, primär durch die Abfrage des FIS (LANUV 2019B). Unmittelbar westlich angrenzend an das Plangebiet, in dem Gehölzstreifen östlich der Bahnlinie, wurden die Brutvogelarten Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp nachgewiesen, wobei die Nachtigall als planungsrelevant eingestuft wird. In der Anlage 1 werden alle Nachweise planungsrelevanter Brutvögel (Tiere mit festen Brutrevieren im Gebiet) sowie planungsrelevanter Gastvögel (Durchzügler, überfliegende Tiere, Nahrungsgäste) dargestellt.

5.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Im Folgenden werden zunächst die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der häufigen und verbreiteten Vogelarten aufgeführt. Im Anschluss wird für jede planungsrelevante Art, die im Zuge der Geländebegehungen nachgewiesen wurde, eine Konfliktanalyse durchgeführt.

5.6.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig

überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

- Gemäß DIN 18920 ist ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die entlang der Bahntrasse Hamm–Emden unmittelbar westlich des Plangebietes stockenden Sträucher und Bäume. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Gemäß der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.15 (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A) sind die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen der geplanten Photovoltaikanlage als extensives Grünland zu entwickeln und gemäß den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) zu pflegen und zu bewirtschaften. Diesbezüglich wird empfohlen, zwischen Anfang März und Ende August auf eine Wiesenmäh zu verzichten, um ein Risiko der Tötung und Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes weitestgehend auszuschließen.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.6.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von acht Fledermausarten und 30 Vogelarten mit Planungsrelevanz (LANUV 2019B). Die Datenabfrage der Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LINFOS ergab ein Vorkommen der Rohrweihe außerhalb des Untersuchungsgebietes 300 m (LANUV 2019A). Die Revierkartierung hat ein Vorkommen von sieben der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Vogelarten bestätigt sowie mit dem Gartenrotschwanz eine Art, welche nicht im FIS oder der LINFOS aufgeführt ist, nachgewiesen. Es folgt eine Risikoabschätzung für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde lediglich im Rahmen der ersten Begehung nachgewiesen. Ein rufendes Tier wurde um 7:50 Uhr und um 8:40 Uhr auf der Ackerfläche ca. 40 m östlich des Plangebietes erfasst. Ein weiteres Individuum, welches neben Rufen auch Reviergesang abgab, wurde außerhalb des Untersuchungsgebietes, ca. 200 m südöstlich des Plangebietes, festgestellt. Trotz Begehungen zu optimalen Witterungsbedingungen und

Tageszeiten wurden keine weiteren Rufe oder Gesänge der Art im Rahmen der weiteren Geländebegehungen dokumentiert. Das innerhalb des Untersuchungsgebietes rufende Tier wird als Gastvogel eingestuft, das zweitgenannte, mit Reviergesang auftretende Individuum als Brutvogel. Da die letztgenannte, Revier anzeigende Feldlerche kein weiteres Mal nachgewiesen wurde, ist es denkbar, dass sie den Bereich später verlassen hat, um an anderer Stelle ein Revier zu finden.

Das Untersuchungsgebiet wird als nichtessenzielles Rasthabitat auf dem Durchzug der Feldlerche genutzt. Auch für das Plangebiet ist eine solche Nutzung nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Nachweise und da in der weiteren Umgebung mit ihren weiträumigen Ackerflächen deutlich bessere Rasthabitate vorhanden sind, wird eine Funktion als essenzielles Rasthabitat für das Plangebiet ausgeschlossen. Durch die Planung werden daher keine negativen Wirkungen auf brütende oder durchziehende Teilpopulationen der Feldlerche erwartet.

Gartenrotschwanz

Ein durch Gesang Revier anzeigendes Gartenrotschwanz-Männchen wurde im Zuge der letzten Begehung am 15.05.2019 im südwestlichen Grenzbereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Dieser einzelne Brutzeitnachweis lässt auf das Vorhandensein eines Brutrevieres schließen, zumal die Art mitunter sehr heimlich agiert und sich nicht immer zeigt. Ein Männchen sang abwechselnd von Singwarten innerhalb des feuchten Laubgehölzes südlich des Plangebietes, auf dem südlich davon befindlichen Gebäudedach, auf der dort verlaufenden Stromleitung sowie auf den Strommasten. Eine Bruthöhle wurde nicht nachgewiesen, kann sich aber beispielsweise in einem Höhlenbaum im südlichen Randbereich des feuchten Laubgehölzes, ca. 140 m südlich des Plangebietes, befinden.

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Photovoltaikanlage bleiben die für den Gartenrotschwanz wichtigen Gehölze als potenzielle Brutstätten sowie direkt angrenzende Strukturen als potenzielle Nahrungsflächen erhalten. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung wird im Hinblick auf den Gartenrotschwanz ausgeschlossen.

Kiebitz

Ein einzelner Kiebitz wurde sitzend und zeitweise Nahrung suchend während der letzten Ortsbegehung auf einem unbestellten Acker ca. 260 m südöstlich des Plangebietes beobachtet. Da es sich um den einzigen Nachweis der Art handelte und kein Balzverhalten oder sonstiges Revier anzeigendes Verhalten zu beobachten war, wird der Kiebitz als Gastvogel eingestuft, wobei ein Brutrevier in der Umgebung keinesfalls ausgeschlossen ist.

Aufgrund der großen Entfernung des Teilhabitates des Kiebitzes zum Plangebiet sowie aufgrund der suboptimalen Eignung des Plangebietes als Lebensraum für den Kiebitz

im Vergleich mit umgebenden Flächen wird eine negative Wirkung auf die Art durch die Planung nicht erwartet.

Mäusebussard

Ein jagender Mäusebussard wurde im Zuge aller drei Begehungen beobachtet, wobei als Nahrungshabitat die weiträumigen Ackerflächen südlich und südöstlich des Plangebietes genutzt wurden. Vermutlich befindet sich ein (Brut-)Revier in einem Wald oder Feldgehölz in der Umgebung. Es ist möglich, dass das Plangebiet zeitweise als nicht-essenzielles Teilnahrungshabitat für die Art dient.

Da das Plangebiet keinen essenziellen Lebensraumbestandteil für den Mäusebussard darstellt, wird ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Planung hinsichtlich des Mäusebussards ausgeschlossen.

Nachtigall

Im Rahmen der zweiten und dritten Ortsbegehung wurden an insgesamt sechs Stellen innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie an drei Stellen knapp außerhalb desselben Reviergesänge der Nachtigall erfasst. Einzelnachweise am 25.04.2019 und am 15.05.2019, die jeweils nahe beieinander liegen, stellen Reviernachweise/Brutverdachte dar, weitere Einzelnachweise an Stellen, die nur einmalig (am 25.04. oder am 15.05.) frequentiert waren, stellen Brutzeitnachweise/Revierverdachte dar. Innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Bahntrasse innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen fünf Reviernachweise der Nachtigall sowie ein Revierverdacht. Davon befinden sich drei Reviernachweise und ein Revierverdacht in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (vgl. Anlage 1).

Der Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie Hamm–Emden stellt im Bereich des Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung ein bedeutendes Bruthabitat der Nachtigall mit einer bemerkenswert hohen Dichte an Nachweisen dar. Die in relativ großen Zeitabständen durchfahrenden Züge stellen nur eine jeweils kurzzeitige Lärmbelastung für die Vögel dar und schränken daher die akustische Signalwirkung von Reviergesängen und Rufen nicht ein, sind somit keine erhebliche Störung. Da die Gehölze im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Photovoltaikanlage vollständig erhalten bleiben und die sich spiegelnden Oberflächen der Solarmodule für diese Vogelart, welche häufig in Wassernähe brütet, voraussichtlich keine Störung darstellen, wird eine negative Auswirkung der Planung auf die Nachtigall nicht angenommen. Die Einhaltung der in Kapitel 5.6.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme für häufige und verbreitete Vogelarten vorausgesetzt, nach welcher die vorhandenen Gehölze gemäß DIN 18920 mittels eines Abstandes von mindestens 1,50 m zu schonen sind, wird die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Nachtigall auslösen.

Rauchschwalbe

Am 15.05.2019 wurden mehrfach zwei Rauchschwalben beobachtet, welche zumeist östlich und südlich des Untersuchungsgebietes nach Insekten jagten, zeitweise auf der vorhandenen Überlandstromleitung ruhten und einmalig auch das Untersuchungsgebiet überflogen.

Das Untersuchungsgebiet stellt ein nichtessenzielles Teilnahrungshabitat für die Rauchschwalbe dar. Es ist möglich, dass die Art auch im Luftraum über dem Plangebiet nach Insekten jagt. Sowohl Plangebiet als auch das umgebende Untersuchungsgebiet stellen nichtessenzielle Teilnahrungshabitats für die Rauchschwalbe dar. Eine Auswirkung auf die Art durch die Planung wird ausgeschlossen.

Star

Alle Nachweise des Stars fanden im Zuge der dritten Ortsbegehung statt. Ein mutmaßliches Brutrevier der Art befindet sich in Gehölzen nördlich des Gehöftes ca. 200 m östlich des Plangebietes. Um 8:00 Uhr wurden zwei Stare beobachtet, welche, aus südwestlicher Richtung kommend, in Richtung des Gehöftes flogen. Später wurden mehrfach Rufe und Gesang von dort vernommen. Das Untersuchungsgebiet wurde lediglich überflogen. Um ca. 9:45 Uhr wurden zwei Nahrung suchende Stare auf der Ackerfläche nordöstlich des Plangebietes beobachtet, wobei es sich vermutlich um andere Individuen handelte als zuvor beschriebene.

Das Plangebiet stellt keinen essenziellen Lebensraumbestandteil für den Star dar. Die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage hat voraussichtlich Vorteile für den Star, da auf der extensiv gepflegten Fläche unterhalb der Solarmodule deutlich mehr Nahrung zu finden sein wird. Eine negative Betroffenheit für den Star durch die Planung wird ausgeschlossen.

Wiesenpieper

Rastende Individuen, welche das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als Rastflächen auf dem Durchzug nutzen, wurden während der ersten Ortsbegehung vorgefunden. Dabei wurden überwiegend Flächen östlich des Untersuchungsgebietes genutzt.

Eine Nutzung des Plangebietes als Rasthabitat ist nicht ausgeschlossen, allerdings weist dieses aufgrund der Nähe zu Gehölzen eine geringere Eignung auf. Da das Plangebiet lediglich ein potenzielles nichtessenzielles Teilhabitat für den Wiesenpieper darstellt, wird eine negative Beeinträchtigung der Art durch die Planung ausgeschlossen.

5.6.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Gemäß den Hinweisen im Zuge der Datenrecherche ist mit einem Vorkommen von acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Quartiere dieser können sich teils in den Gebäuden der in der Nähe befindlichen Gehöfte sowie möglicherweise in Höhlenbäumen innerhalb des entlang der Bahnlinie stockenden Gehölzstreifens befinden. Letzterer ist in erster Linie mit strauchförmigen Gehölzen bestockt, es befinden sich jedoch auch vereinzelt alte Weiden darunter. Der Gehölzstreifen sowie die Baum- und Gebüschreihen in der Umgebung können Fledermäusen außerdem als Flugstraßen (Strukturen, welche als Leitlinien zwischen Quartier und Nahrungshabitat benötigt werden) und/oder Nahrungshabitate dienen. Die Planung sieht vor, einen Teil des Offenlandes im Untersuchungsgebiet zu überplanen. Der Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie sowie die Gebäude bleiben vollständig erhalten. Für die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen der geplanten Photovoltaikanlage ist eine extensive Grünlandentwicklung vorgesehen, auf welcher voraussichtlich deutlich mehr Nahrungsinsekten für Fledermäuse zur Verfügung stehen werden als auf der gegenwärtigen Ackerfläche. Für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten wird eine Gefährdung durch die Planung somit ausgeschlossen.

Vögel

Für die nachgewiesenen Vogelarten sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, sofern die in Kapitel 5.6.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für häufige und verbreitete Vogelarten beachtet werden. Von den acht nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten stellen zwei Arten Brutvögel dar, welche innerhalb des Untersuchungsgebietes, nahe des Plangebietes, (potenzielle) Brutplätze aufweisen: der Gartenrotschwanz und die Nachtigall. Alle weiteren Arten stellen Rastvögel oder Nahrungsgäste dar oder ihre Vorkommen beschränken sich auf Flächen, die in weiter Entfernung zur geplanten Photovoltaikanlage liegen. Auf sie hat die Planung keinen Einfluss.

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Photovoltaikanlage bleiben die für den Gartenrotschwanz wichtigen Gehölze als potenzielle Brutstätten sowie direkt angrenzende Strukturen als potenzielle Nahrungsflächen erhalten. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung wird im Hinblick auf den Gartenrotschwanz ausgeschlossen.

Die Einhaltung der in Kapitel 5.6.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme für häufige und verbreitete Vogelarten vorausgesetzt, nach welcher die vorhandenen Gehölze gemäß DIN 18920 mittels eines Abstandes von mindestens 1,50 m zu schonen sind, wird die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Nachtigall auslösen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet, welche im FIS oder in der LINFOS aufgeführt sind, wird innerhalb des Plangebietes oder einer planungsspezifisch relevanten Entfernung zu diesem als unwahrscheinlich erachtet.

Tab. 5 Auflistung der im Rahmen der Datenrecherche und der Geländebegehungen dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten. Im Rahmen der Avifauna-Untersuchung nachgewiesene Arten werden fett gedruckt dargestellt.

Art	Datenquelle / Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS: N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS: N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS: N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS: N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS: N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS: N	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS: N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: N	keine				nein
Vögel						
Baumfalke	FIS: B	keine				nein
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B, BfL: B, R	keine				nein
Feldsperling	FIS: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	BfL: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Kiebitz	FIS: B, BfL: NG	keine				nein
Kleinspecht	FIS: B	keine				nein
Kuckuck	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B, BfL: NG	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				nein
Nachtigall	FIS: B, BfL: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Rauchschalbe	FIS: B, BfL: ÜF, NG	keine				nein
Rebhuhn	FIS: B	keine				nein
Rohrweihe	FIS + LINFOS: B	keine				nein
Schleiereule	FIS: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Star	FIS: B, BfL: ÜF, B, NG	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Datenquelle / Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Steinkauz	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Waldkauz	FIS: B	keine				nein
Waldohreule	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein
Wespenbussard	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B, BfL: R	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 BfL = Nachweis im Rahmen der Brutvogel-Revierkartierung durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
 B = brütend, R = rastend, NG = Nahrungsgast, ÜF = überfliegend

5.6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Baufeldfreimachung, die Errichtung, das Vorhandensein und der Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mersch sowie die umgebende Einfriedung werden unter der Berücksichtigung der in Kapitel 5.6.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

6.0 Zusammenfassung

Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt, südlich des Ortsteils Mersch der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Gemäß der Beschlussvorlage Nr. I/100/2018 der Stadtverwaltung wird die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2.15 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Mersch“ der Stadt Drensteinfurt gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 12 BauGB beschlossen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt erforderlich.

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der deckungsgleichen Geltungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Drensteinfurt befinden sich direkt östlich der Bahnlinie Hamm–Emden und ca. 240 m südlich des Drensteinfurter Ortsteils Mersch, ca. 2,5 km südlich von Drensteinfurt. Etwa 350 m nördlich des Plangebietes verläuft außerdem die Landesstraße L671, welche den Ortsteil Mersch im Westen mit dem Ascheberger Ortsteil Herbern, im Osten mit dem Drensteinfurter Stadtteil Walstedde sowie der Stadt Ahlen verbindet. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 36, Flur 57, Gemarkung Drensteinfurt und weist eine Fläche von ca. 1,8 ha auf.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Gemäß den Anforderungen des Kreises Warendorf wurde eine Kartierung der Avifauna innerhalb einer Fläche mit der Bahnlinie als westlicher Grenze, dem Panicker Feldbach als östlicher Grenze, der Zufahrt zur Hofstelle in Verlängerung bis zur Bahnlinie als nördlicher Grenze und einer Linie auf Höhe von zwei Einzelbäumen bis nördlich des Hauses Mersch 30 als südlicher Grenze durchgeführt. Diese Fläche wird im Folgenden als „Untersuchungsgebiet“ bezeichnet. Für die Datenrecherche wurden darüber hinaus Daten aus einem Radius von 300 m um das Plangebiet abgefragt (= „Untersuchungsgebiet 300 m“).

Die Datenrecherche ergab, dass in der Umgebung des Untersuchungsgebietes, bis zu einer minimalen Entfernung von ca. 350 m, Hinweise auf Brutplätze der planungsrelevanten Rohrweihe bestehen (LANUV 2019A). Die Abfrage des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) ergab hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume potenzielle Vorkommen von acht Fledermausarten und 30 Vogelarten innerhalb des 1. Quadranten des Messtischblattes 4212 „Drensteinfurt“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet.

Die Revierkartierung der Brutvögel wurde entsprechend der Hauptaktivität potenzieller Konfliktarten mit drei Begehungen am 15.04., 25.04. und 15.05.2019 durchgeführt.

Zusammenfassung

Dabei wurden Vorkommen von insgesamt 39 Vogelarten dokumentiert, davon mit der Feldlerche, dem Gartenrotschwanz, dem Kiebitz, dem Mäusebussard, der Nachtigall, der Rauchschwalbe, dem Star und dem Wiesenpieper acht planungsrelevante Arten. Die Feldlerche und der Star wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich als Gastvögel (überfliegend, Nahrungsgäste oder sporadische Rastvögel auf dem Durchzug) nachgewiesen, welche außerhalb des Untersuchungsgebietes (potenzielle) Brutplätze aufweisen. Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Wiesenpieper wurden als reine Gastvögel nachgewiesen. Lediglich der Gartenrotschwanz und die Nachtigall wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Keine einzige Vogelart wurde innerhalb des Plangebietes erfasst, allerdings befindet sich innerhalb des Gehölzstreifens, welcher die Bahnlinie westlich des Plangebietes begleitet, eine sehr hohe Dichte an Brutrevieren der Nachtigall. Insgesamt wurden neun (potenzielle) Reviere der Art festgestellt, drei Reviernachweise und ein Revierverdacht wurden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nachgewiesen.

Eine Konfliktanalyse ergab, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Gemäß DIN 18920 ist ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die entlang der Bahntrasse Hamm–Emden unmittelbar westlich des Plangebietes stockenden Sträucher und Bäume. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Gemäß der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.15 (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A) sind die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen der geplanten Photovoltaikanlage als extensives Grünland zu entwickeln und gemäß den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von

Zusammenfassung

Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) zu pflegen und zu bewirtschaften. Diesbezüglich wird empfohlen, zwischen Anfang März und Ende August auf eine Wiesenmähd zu verzichten, um ein Risiko der Tötung und Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes weitestgehend auszuschließen.

Des Weiteren ergab die Konfliktanalyse hinsichtlich der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten, dass die im Zuge der Datenrecherche ermittelten potenziell vorkommenden Fledermausarten durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da die Gehölzfläche westlich des Plangebietes, in welcher sich auch potenzielle Höhlenbäume befinden und welche sowohl als Quartier- und Nahrungshabitat als auch als Flugstraße dienen könnte, erhalten bleibt. Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen der geplanten Photovoltaikanlage sind ökologisch hochwertiger und insektenreicher als die bestehende Ackerfläche, so dass die Planung eine für Fledermäuse positive Entwicklung mit sich bringt.

Für die potenziell vorkommenden sowie die tatsächlich nachgewiesenen Vogelarten wurde, unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für häufige und verbreitete Vogelarten Anwendung finden, ebenfalls keine potenzielle Gefährdung festgestellt.

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Photovoltaikanlage bleiben die für den Gartenrotschwanz wichtigen Gehölze als potenzielle Brutstätten sowie direkt angrenzende Strukturen als potenzielle Nahrungsflächen erhalten. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung wird im Hinblick auf den Gartenrotschwanz ausgeschlossen.

Die Einhaltung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahme für häufige und verbreitete Vogelarten vorausgesetzt, nach welcher die vorhandenen Gehölze gemäß DIN 18920 mittels eines Abstandes von mindestens 1,50 m zu schonen sind, wird die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Nachtigall auslösen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird unter der Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erwartet.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Zusammenfassung

Die geplante Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mersch“ in Verbindung mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt löst demnach unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht notwendig.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BfN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN - Skripten 247. Bonn.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Drensteinfurt. Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“. Textliche Begründung. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Stand 12.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Drensteinfurt. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 10.12.2019. Büren.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 19.08.2019, 13:15 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42121>
Zugriff: 22.08.2019, 16:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV (2017): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Schlussbericht 09.03.2017.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

NÄRMANN, P. (2018): Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Drensteinfurt, Flur 57, Flurstück 36. Drensteinfurt, 25.07.2018.

Quellenverzeichnis

STADT DRENSTEINFURT (2018): Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.15 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Mersch“. Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. I/100/2018 (öffentlich). Drensteinfurt, 28.08.2018.

STADT DRENSTEINFURT (2019): Stadt Drensteinfurt. 47. Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage in Mersch“ der Stadt Drensteinfurt. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 08.2019.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 1

Nachweise der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet